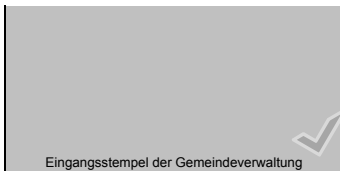


Anmeldung zur Brennholzzelbstwerbung im Stadtwald Braunfels und nur für Bürger mit Erstwohnsitz in der Stadt Braunfels



Saison 2019-20 Abgabe bis **01.11.2019** im Rathaus der Stadt Braunfels Hüttenweg 3

Aufarbeitungs- und Abfuhrzeit: **bis 30.04.2020** zusätzliche Aufarbeitungszeit: 16.10. bis 31.12.2020

**Die Kopie einer Bescheinigung über einen Motorsägenlehrgang ist beizufügen
Die Kopie einer Bescheinigung über einen Motorsägenlehrgang liegt vor**



Vorname:		Nachname:	
Straße, Nr.:		Wohnort/Ortsteil:	
Telefon:		Mobil:	
KFZ-Kennzeichen des Transportfahrzeugs:			
Menge Rm	Bestellung pro Haushalt (max. 20 Rm) gewünschte Brennholzart (nach Anfall - sofern möglich!)		Preise je Rm
	Buche und/oder Eichen Schlagabraum (Traktor erforderlich)		20,00 €
	Buchen Brennholz 1m lang gespalten und am Weg aufgesetzt		80,00 €
	Eichen Brennholz 1m lang gespalten und am Weg aufgesetzt		75,00 €
	Laub-Industrieholz am Weg gerückt (Mindestmenge 5 Rm)		54,00 €/Rm
	Nadel-Industrieholz am Weg gerückt (Mindestmenge 5 Rm)		25,00 €/Rm
	Nadelholz Schlagabraum		10,00 €

Es wird darauf hingewiesen, dass die **gewerbliche (nachhaltige) Veräußerung von Brennholz** an fremde Personen der Anmeldung eines Gewerbes bedarf. Die Nichterklärung von Umsätzen/Einkünften gegenüber den Finanzbehörden wird ggf. strafrechtlich verfolgt.

Der Waldbesitzer übernimmt keine Haftung für Personen- und/oder Sachschäden die bei der Aufarbeitung und dem Transport des Holzes aus Freizeitselbstwerbung auf der Waldfläche entstehen. **Die Selbsterwerber arbeiten eigenverantwortlich!**

Die Selbsterwerber haben sich über die nächstgelegenen Anfahrpunkte für Rettungsfahrzeuge, die bei einem Notruf anzugeben sind, zu informieren. Diese Rettungspunkte sind auf der Brennholzrechnung mit Nummern dargestellt.

Die Motorsägenführer benötigen einen **Sachkundenachweis für die Bedienung einer Motorsäge!** Alle Selbsterwerber müssen die **Unfallverhütungsvorschriften** einhalten.

Die Motorsägenführer sind verpflichtet, einen **Schutzhelm mit Gesichts- und Gehörschutz, eine Schnitzschutzhose und Sicherheitsschuhe** zu tragen, biologisches abbaubares Kettenöl und nur Sonderkraftstoffe zu verwenden! **Alleinarbeit ist verboten!**

Der Wald darf nur auf Wegen und Rückegassen befahren werden. Die Rückegassen sind mit einem weißen waagrechten Strich gekennzeichnet. Die Waldwege dürfen bei ungünstiger Witterung nicht mit Schlamm verschmutzt werden.

Die **Aufarbeitungs- und Abfuhrarbeiten** des Holzes (siehe oben) müssen eingehalten werden. Es besteht kein Ersatzanspruch für ggf. entwendetes im Wald gelagertes Holz.

Die **Arbeitszeit** beginnt frühestens eine Std. nach Sonnenaufgang und endet spätestens eine Std. vor Sonnenuntergang.

An **Sonn- und Feiertagen** ist die Brennholzaufarbeitung und -abfuhr unzulässig.

Kronenstücke, die an den Weg gezogen werden, dürfen eine Länge von maximal 6 m nicht überschreiten.

Im Wald gelagertes Holz darf **nicht abgedeckt** werden.

Nach Ende der zusätzlichen Abfuhrzeit (siehe oben) erlischt der Anspruch auf erstandenes Holz.

Mit Ihrer Unterschrift erklären Sie sich mit den oben genannten Bedingungen einverstanden. Bei Verstoß erfolgt keine Holzzuteilung im nächsten Jahr.

Ort, Datum	Unterschrift des Selbstwerbers:
------------	---------------------------------